

**Richtlinie der Fachhochschule Bielefeld zur
Erteilung von Lehraufträgen nach § 43 HG
vom 28.11.2007**

Gem. § 43 HG können Lehraufträge für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

Folgende Regeln gelten:

1. Lehrbeauftragte

1.1

Lehrbeauftragte müssen die Eignung zur Wahrnehmung des Lehrauftrages, insbesondere die erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation besitzen.

Der Dekan/die Dekanin schlägt dem Präsidenten/der Präsidentin nach Prüfung

- der Qualifikation

(anhand Werdegang/Qualifikationsnachweisen, derzeitiger beruflicher Stellung),

- des Bedarfs und

- der verfügbaren Finanzmittel

vor, einen Lehrauftrag zu erteilen.

1.2

Beamten und Tarifbeschäftigten, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann ein Lehrauftrag an der eigenen Hochschule nicht erteilt werden.

Anm.: Nach § 39 (3) HG können Professorinnen und Professoren im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. § 39 (3) HG gilt entsprechend für Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

2. Rechtsnatur des Lehrauftrages

Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und wird durch Verwaltungsakt begründet.

Durch die Erteilung von Lehraufträgen wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Fachhochschule Bielefeld begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Lehraufträgen in ununterbrochener Folge oder der Verlängerung bestehender Lehraufträge.

3. Stellung der Lehrbeauftragten

3.1 Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.

3.2 Der Gegenstand der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Der/die Lehrbeauftragte hat bei seiner/ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder dem Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges ergeben, zu beachten.

3.3 Der/die Lehrbeauftragte ist erforderlichenfalls verpflichtet, Nachweise über Lehr- und Lernerfolge seiner/ihrer Lehrveranstaltungen abzunehmen und an Prüfungen teilzunehmen. Die Teilnahme an Prüfungen wird von der zuständigen Stelle (in der Regel Prüfungsausschuss) im Einvernehmen mit dem Dekan festgelegt.

3.4 Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden vom Fachbereich bestimmt. Eventuell ausgefallene Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich im Laufe des Lehrabschnitts nachzuholen. Bei einer Erkrankung des/der Lehrbeauftragten wird dieses in der Regel nicht möglich sein, so dass der Dekan/die Dekanin darüber zu informieren ist.

3.5 Der Dekan/die Dekanin achtet auf die Einhaltung der mit der Beauftragung verbundenen Verpflichtungen. Er/sie berichtet dem Präsidenten/der Präsidentin unverzüglich, wenn der/die Lehrbeauftragte gegen seine/ihre Pflichten verstößt oder die Zahl der teilnehmenden Studierenden die Fortsetzung eines Lehrauftrages nicht mehr rechtfertigt. Ein Lehrauftrag soll nur erteilt werden, wenn mindestens fünf Studierende zu erwarten sind.

4. Sonstige Pflichten des Lehrbeauftragten, Hinweise zur Sozialversicherung

Der/die Lehrbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihm/ihr durch seine/ihre Tätigkeit an der Fachhochschule Bielefeld zur Kenntnis gelangt sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürften, verpflichtet.

Angehörige des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, die für sie geltenden Nebentätigkeitsvorschriften zu beachten und ggf. rechtzeitig die erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung einzuholen.

Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte/r ist untersagt.

Für die Schadenshaftung der Lehrbeauftragten finden die für die Beamten der Hochschule jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Lehrauftragsvergütung aus der selbständigen Tätigkeit unterliegt grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Für die Versteuerung muss der der/die Lehrbeauftragte selbst sorgen. Die Finanzbehörde wird von der Hochschule informiert.

Zur weitergehenden Klärung der Versicherungspflicht zur Kranken- und Rentenversicherung ist der/die Lehrbeauftragte angehalten, sich mit der AOK bzw. mit seiner Ersatzkasse in Verbindung zu setzen.

Lehrbeauftragte fallen nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung.

5. Vergütung

5.1 Lehraufträge werden in der Regel vergütet. Sie können einvernehmlich auch ohne Vergütung erteilt werden.

Soweit ein Lehrauftrag einem/einer Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass seine/ihre Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden, wird keine Vergütung gezahlt.

5.2 Auslagen für Fahrten, ggf. auch für eine erforderliche Übernachtung können besonders erstattet werden.

6. Lehrauftragsvergütungen und Sonstiges

6.1 Die Lehrauftragsvergütung wird in Form einer Pauschale nach Beendigung des erfolgreich durchzuführenden Lehrauftrags ausgezahlt. Im besonderen Einzelfall kann eine Abschlagszahlung einmalig unter Vorbehalt gewährt werden.

Folgende Erklärungen werden für die Auszahlung vorausgesetzt:

a) Der/die Lehrbeauftragte erklärt schriftlich, *dass der von ihm/ihr wahrgenommene Lehrauftrag auftragsgemäß, d. h. erfolgreich und regelmäßig durchgeführt worden ist. Falls besondere Belastungen durch Prüfungsaufgaben entstehen, sind diese entsprechend der Belastungsgruppe A, B oder C mit Angabe der Art der Prüfungsaufgaben und der aufgewendeten Zeitstunden darzulegen (siehe Ziff.6.5 der Richtlinie).*

b) Der Dekan/die Dekanin bestätigt schriftlich, dass die vereinbarte Pauschalvergütung, ggf. zuzüglich des seinerzeit festgelegten Erstattungsbetrages für Fahrtkosten/evtl. Übernachtungskosten ausgezahlt werden kann, sowie dass Umstände, die zu einer Kürzung führen müssten, nicht bekannt sind. Für den Fall der Belastung durch Prüfungsaufgaben bestätigt der Dekan/die Dekanin die vom Lehrbeauftragten konkret angegebene besondere Belastung.

6.2 Dem Pauschalbetrag liegt ein Basistarif zugrunde:

- 23,00 EURO bei Lehraufgaben, die hauptamtlich von Lehrkräften für besondere Aufgaben geleistet werden,
- 30,00 EURO bei Lehraufgaben, die hauptamtlich von Professoren/Professorinnen wahrgenommen werden.

6.3 Eine höhere Bezahlung – über den Basistarif hinaus – ist im besonderen Einzelfall möglich, wenn die Person herausragend qualifiziert ist und an der Einbindung ein dringendes Interesse besteht und die Person für den Basistarif nicht gewonnen werden kann.

Eine Überschreitung der Basistarife ist vom Dekan/von der Dekanin mit dem/der Lehrbeauftragten zu verhandeln. Die konkrete Begründung für den höheren Betrag, die Verhandlungsaspekte sowie das Ergebnis sind zu dokumentieren.

6.4 Fahrtkosten und notwendige Übernachtungskosten können übernommen werden.

Die Pauschalierung beträgt:

Fahrtkosten:	30 bis 100 km	20,00 EURO
	101 bis 200 km	35,00 EURO
	mehr als 200 km	50,00 EURO

Übernachtungsgelder: 60,00 EURO

Der Fachbereich kann auch entscheiden, keine Erstattung mit dem Lehrauftrag zu verbinden oder nur einen Teilbetrag vorzusehen.

6.5 Soweit mit dem Lehrauftrag eine besondere Belastung durch Prüfungsaufgaben (umfangreiche Korrekturarbeiten, hohe Anzahl mündlicher Prüfungen, ggf. auch durch Betreuung einer Abschlussarbeit oder durch Beteiligung als Zweitprüfer/in) verbunden ist, kann der Pauschalbetrag erhöht werden in der Belastungsgruppe A – von 6 bis 10 Zeitstunden – um 200,00 EURO, Belastungsgruppe B – von 11 bis 20 Zeitstunden – um 300,00 EURO, Belastungsgruppe C – von 21 Zeitstunden und mehr – um 400,00 EURO.

Die zeitliche Belastung (Belastungsgruppe) erklärt der Lehrbeauftragte (siehe Ziff. 6.1 a)). Der Dekan/die Dekanin bestätigt die Angabe (siehe Ziff. 6.1 b)).

Die Belastung bis 5 Zeitstunden ist mit dem Basistarif abgegolten.

7. Inhalt der Beauftragung – mindestens

7.1 Der Lehrauftrag enthält folgende Daten und Hinweise:

- a) Namen des/der Lehrbeauftragten
- b) Bezeichnung des Lehrgebietes/der Lehrveranstaltung
- c) zeitlicher Umfang (z. B. 4 Std. wöchentlich (= 4 SWS))
Lehraufträge können höchstens für 8 SWS erteilt werden.
- d) die Dauer der Tätigkeit
- e) Rechtsnatur des Lehrauftrages als öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis
- f) ausdrückliche Bezugnahme auf diese Richtlinie
- g) Widerrufsvorbehalt
(Aus wichtigem Grunde kann ein Lehrauftrag widerrufen werden. Wichtiger Grund kann insbesondere auch die erhebliche Verminderung der Zahl der Hörer sein, die an den Veranstaltungen teilnehmen.
Der Lehrauftrag kann auch auf Antrag des/der Lehrbeauftragten widerrufen werden.)
- h) ggf. Höhe der Lehrauftragsvergütung und ggf. Fahrtkosten/Übernachtungsgelder (Pauschalbeträge)

- i) Hinweis darauf, dass der Lehrauftrag keinen Anspruch auf eine Übernahme in das Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule begründet.
- j) Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes:
Bei der Erteilung dieses Lehrauftrages geht die Hochschule davon aus, dass die Dienstaufgaben in der beruflichen Tätigkeit nicht entsprechend vermindert werden, und dass die im Regelfall notwendige Nebentätigkeitsgenehmigung eingeholt wird (Beachtung der im öffentlichen Dienst geltenden Nebentätigkeitsvorschriften).

7.2 Eine rückwirkende Erteilung des Lehrauftrages ist nicht möglich.
Der Lehrauftrag endet zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt.

8. Entscheidung durch Präsidentin/Präsident

Der Präsident/die Präsidentin entscheidet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Vorschlag des Dekans/der Dekanin eines Fachbereichs über die Erteilung, die wiederholte Erteilung und den Widerruf von Lehraufträgen.

9. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. März 2008 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht.

Die in der Richtlinie für die Präsidentin/den Präsidenten getroffenen Regelungen gelten für die Rektorin/den Rektor entsprechend.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 28.11.2007.

Bielefeld, 03.12.2007

Die Rektorin

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff